



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des Collaboration Centers (Stand 13.08.2026)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsabschluss

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteile aller Verträge über die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten des Collaboration Centers, Carl-Zeiss-Straße 55, 72555 Metzingen, sowie für alle damit verbundenen Leistungen. Der Vertragspartner (nachfolgend „Vermieter“) ist die nds Netzwerksysteme GmbH, Carl-Zeiss-Straße 55, 72555 Metzingen.

(2) Das Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Vereine (nachfolgend „Mieter“).

(3) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung (Textform, z. B. E-Mail ausreichend) des Vermieters zustande. Vorherige Reservierungen sind unverbindlich.

(4) Änderungen oder Ergänzungen der AGB des Vermieters sowie abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter ihrer Geltung in Schriftform ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Mietgegenstand und Nutzung

(1) Der Mietgegenstand ergibt sich aus der Buchungsbestätigung. Er wird ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck und für die vereinbarte Dauer überlassen.

(2) Sofern der Mieter nicht bestimmte Räume bucht, kann der Vermieter auf Grundlage der angegebenen Teilnehmerzahl dem Mieter geeignete Räumlichkeiten zuweisen. Reduziert oder erhöht sich die Teilnehmerzahl ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter andere Räume unter Berücksichtigung der geänderten Teilnehmerzahl zuzuweisen.

(3) Eine Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung des Vermieters unzulässig.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, die Räume pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß an einen autorisierten Vertreter des Vermieters zu übergeben.

(5) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Mietgegenstand sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

(6) Überzieht der Mieter die vereinbarte Mietdauer um mindestens 30 Minuten, berechnet der Vermieter die Mietkosten sowie die Kosten für gebuchte Dienstleistungen anteilig für jede weitere angefangene halbe Stunde auf Basis des vereinbarten Tarifs.

(7) Der Mieter haftet darüber hinaus für alle Schäden und Folgeschäden, die dem Vermieter durch die verspätete Räumung des Konferenzraumes entstehen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche nachfolgender Mieter, deren gebuchte Nutzung sich aufgrund der Überziehung verzögert oder die auf alternative Räumlichkeiten ausweichen müssen.

§ 3 Mietpreis und Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehr als vier Monate nach Vertragsschluss stattfinden, ist der Vermieter berechtigt, Preisänderungen weiterzugeben, sofern diese auf gestiegenen Fremdkosten (z. B. Catering, Energie) beruhen.

§ 4 Nutzung und Verhalten

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, sofern der Mieter etwaige bei der Übergabe erkennbare Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Vermieterin anzeigt.
- (2) Dem Mieter ist bekannt, dass die Räumlichkeiten des Collaboration Centers nicht klimatisiert sind. Aufgrund dessen kann es insbesondere bei hohen Außentemperaturen zu einer Aufheizung der Räumlichkeiten kommen. Eine solche Aufheizung stellt keinen Mangel des Mietgegenstands dar.
- (3) Fundgegenstände sind unverzüglich bei der Vermieterin abzugeben.
- (4) Den Anweisungen des Vermieters oder beauftragter Personen ist Folge zu leisten. Das Hausrecht liegt beim Vermieter.
- (5) Rauchen ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
- (6) Tiere sind nicht erlaubt, sofern nicht ausdrücklich genehmigt.
- (7) Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu verlangen.
- (8) Nach Ende der Mietzeit müssen die Räume vollständig geräumt und ordnungsgemäß übergeben werden. Erfolgt dies nicht, kann der Vermieter die Räumung auf Kosten des Mieters durchführen lassen.

§ 5 Änderungen, Dekoration und Werbung

- (1) Jegliche Aufbauten, Dekorationen oder technischen Installationen des Mieters bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Diesem ist hierfür rechtzeitig ein detaillierter Plan vorzulegen.
- (2) Der Mieter hat den ursprünglichen Zustand der Mietsache unmittelbar nach Veranstaltungsende auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko wiederherzustellen. Kommt der Mieter dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, ist der Vermieter berechtigt, den Rückbau auf Kosten des Mieters selbst durchzuführen oder durch Dritte

durchführen zu lassen.

(3) Die Werbung für die Veranstaltung ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Vermieter kann verlangen, dass ihm das hierfür verwendete Werbematerial (z. B. Plakate, Flyer, digitale Inhalte) rechtzeitig vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Die Verwendung des Werbematerials bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

(4) Der Vermieter ist zur Verweigerung der Zustimmung berechtigt, insbesondere wenn das Werbematerial nicht mit dem Rahmen der üblichen Werbung, den Interessen oder dem Ansehen des Collaboration Centers bzw. des Vermieters zu vereinbaren ist.

(5) Werbe- und Präsentationsflächen außerhalb der vom Mieter angemieteten Räumlichkeiten des Collaboration Centers stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung, es sei denn, dies wurde vorab ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§ 6 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter ist verantwortlich für alle erforderlichen Genehmigungen sowie die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Er trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Abgaben und anfallende Gebühren (z. B. GEMA).

(2) Versicherung: Es wird ausdrücklich verlangt, dass der Mieter für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgt.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, alle anlässlich der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen. Er trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen.

(4) Die für die jeweiligen Räumlichkeiten festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.

(5) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen, Bußgeldern und Strafen frei, die aus einer Verletzung dieser Pflichten durch den Mieter, seine Mitarbeiter oder seine Veranstaltungsteilnehmer resultieren.

(6) Der Mieter stellt sicher, dass nur die gebuchten Räumlichkeiten genutzt werden.

§ 7 Haftung

(1) Haftung des Mieters: Der Mieter haftet vollumfänglich für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache sowie, soweit diese im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, an den sonstigen Einrichtungen des Collaboration Centers, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Beauftragte oder Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden.

Er haftet für Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verursacht werden.

(2) Der Mieter hat für Schadensersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass seiner Veranstaltung gegen den Vermieter geltend gemacht werden, einschließlich etwaiger hierdurch entstehender Mehrkosten und Einnahmeausfälle für nachfolgende Veranstaltungen, sofern diese durch die Veranstaltung des Mieters verursacht wurden. Dies gilt nicht, soweit die Schadensersatzansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder der von ihm beauftragten Dritten beruhen. Wird der

Vermieter wegen solcher Schadensersatzansprüche in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter hiervon einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten freizustellen.

(3) Unbeschränkte Haftung des Vermieters: Der Vermieter haftet ohne Einschränkung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

(4) Eingeschränkte Haftung des Vermieters: Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur, wenn wesentliche Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten) verletzt wurden. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(5) Mitgebrachte Gegenstände: Für Gegenstände, die der Mieter in die Räume einbringt, übernimmt der Vermieter grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, ein Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(6) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen, Werbemitteln sowie digitalen Veröffentlichungen (z. B. Websites, Social-Media-Beiträgen) ist der Mieter zwingend und eindeutig als alleiniger Veranstalter auszuweisen.

(7) Dies dient dazu, für die Öffentlichkeit und die Veranstaltungsbesucher unmissverständlich kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Besucher und dem Mieter begründet wird und keinerlei vertragliche oder haftungsrechtliche Beziehung zum Vermieter besteht.

(8) Sollten Dritte oder Besucher dennoch Ansprüche gegen den Vermieter geltend machen, die aus der Veranstaltung oder deren Bewerbung resultieren, stellt der Mieter den Vermieter hiervon vollumfänglich und auf erstes Anfordern frei.

§ 8 Mietdauer und Überschreitung

(1) Die vereinbarte Mietdauer ist verbindlich.

(2) Bei Überschreitung wird je angefangene Stunde ein zusätzlicher Betrag gemäß Preisliste berechnet.

§ 9 Rücktritt vom Vertrag

Diese Klausel regelt, welche Kosten anfallen, wenn eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt wird.

(1) Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vermieter geltend zu machen.

(2) Ein Rücktritt des Mieters ist bis 15 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich.

(3) Bei späterem Rücktritt fallen folgende Stornokosten an:

- 14–10 Werktage: 50 %
- 9–6 Werktage: 75 %
- 5 Werktage oder weniger: 100 %

(4) Zusatzleistungen: Bereits beauftragte Leistungen wie Catering werden unabhängig von der Raummiete gesondert berechnet.



(5) Nachweisrecht: Der Mieter behält ausdrücklich das Recht nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(6) Rücktritt durch Vermieter: Der Vermieter kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, etwa bei Zahlungsverzug, Verstößen gegen Gesetze oder wenn die Sicherheit oder der Ruf des Hauses gefährdet sind.

(7) Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen, sofern der Vermieter den Rücktritt nicht zu vertreten hat.

§ 10 Herausgabe der Mietsache

Nach Beendigung der Mietzeit sind die Räume vollständig geräumt und ordnungsgemäß zurückzugeben. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters zu räumen.

§ 11 Übertragung von Rechten

Der Vermieter ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen, sofern dies für den Mieter zumutbar ist.

§ 12 Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung des Vermieters unter <https://www.nds-systemhaus.de/datenschutzerklaerung/>

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail).

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Gerichtsstand ist Stuttgart, sofern der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.